

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 26. Januar 1933.

III 6209.

Vorsitzender :
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:
Direktor Willy S c h ü l l e r -Berlin,
Dr. Max H a l b e -München,
Stadtverordnete Karoline F r o h n-Berlin,
Rektor M e n k e -Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Universum -
Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung
des Bildstreifens :

„ M o r g e n r o t ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien für Beschwerdeführerin : von M o n b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2
des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen
Jugendlichen äusserte sich der Vertreter der Beschwerde -
führerin zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
20. Januar 1933-Nr. 32 990 - wird dahin abge -
ändert:

Der Bildstreifen wird auch zur öffent -
lichen Vorführung vor Jugendlichen zuge -
lassen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen behandelt das tragische Schicksal einer U-Bootmannschaft im Weltkrieg. Er hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurtell folgenden Inhalt:

Auf einer Ausfahrt gelingt es dem deutschen U-Bootkommandanten einen englischen Panzerkreuzer zu versenken. Das U-Boot entgeht der Verfolgung der Begleitschiffe des Panzerkreuzers. Im späteren Verlauf der Fahrt trifft das U-Boot auf ein als neutrales Segelschiff verkleidetes englisches Kriegsschiff, eine sogenannte U-Bootfalle. Das Schiff wird im Gefecht durch Artilleriefener des U-Bootes zerstört. Die Besatzung des versenkten Schiffes hat vor dem Kampf einen englischen Zerstörer herbeigerufen, der das U-Boot angreift und durch eine Wasserbombe versenkt. In dem in 60 m Tiefe auf dem Grunde liegenden Wrack bleiben 10 Mann einschliesslich des Kapitäns und des Oberleutnants am Leben. Für 8 Leute besteht eine Möglichkeit der Lebensrettung durch die vorhandenen 8 Rettungstaucherausrüstungen. Die Mannschaften weigern sich, sich ohne die Offiziere zu retten. Um den Konflikt zu lösen, begehen der Oberleutnant und einer der Matrosen Selbstmord durch Erschiessen. Die übrigen machen nun von den Rettungsapparaten Gebrauch, kommen an die Oberfläche des Meeres und werden von Fischern gerettet.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen versagt. Sie ist der Auffassung,

fassung, dass die in dem Wrack des U-Bootes nach der Versenkung spielenden Szenen und der Selbstmord des Oberleutnants und des Matrosen Petermann, um ihren Kameraden den Rettungsweg frei zu machen, geeignet seien, auf jugendliche Beschauer im kindlichen Alter phantasieüberreizend zu wirken. Das moralische Problem, das der Bildstreifen mit dem Selbstmord zweier Soldaten als heldenhaftes Opfer für die Kameraden und für das Vaterland behandle, sei für die kindliche Gedanken-, Begriffs- und Anschauungswelt verwirrend und geeignet, im Zusammenhang mit der übrigen Handlung phantasieüberreizend im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes zu wirken.

II. Die gegen diese Entscheidung in der gesetzlichen Form und Frist erhobene und mit dem in der Verhandlung inhaltlich vorgetragenen, hiermit in Bezug genommenen Schriftsatz vom 2. Januar 1933 begründete Beschwerde greift in vollem Umfang durch.

Die Vorentscheidung überspannt den Begriff der Phantasieüberreizung Jugendlicher im Sinne von § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920.

Es ist zunächst nicht zutreffend, dass der Bildstreifen, der ein Seekriegserlebnis ohne besondere Ausschmückung wiedergibt, als Problemfilm zu werten ist. 10 Menschen, mit nur 8 Tauchrettungs-Apparaten ausgestattet, sind in dem einzigen noch erhaltenen Raum eines untergegangenen U-Bootes blockiert. Jeder, auch der Jugendliche,

Jugendliche, begreift : hier sind zwei Menschen zu viel. Wenn zwei ausfallen , können die übrigen acht den letzten Rettungsversuch machen. Mit Recht vertritt die Beschwerde die Auffassung, dass aus einer solchen im normalen Leben kaum denkbaren und ausgefallenen Lage ein Problem nicht hergeleitet werden kann.

Eine übermäßige Inanspruchnahme der Phantasie Jugendlicher, wie sie allein den Tatbestand der Phantasieüberreizung abgibt (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 20. Dezember 1932 und 6. Januar 1933- Nr. 5857 und 6049 -) liegt nicht vor, weil die Darstellung, worauf die Beschwerdeführerin ebenfalls zutreffend hinweist, viel zu klar, durchsichtig und in keiner Weise verwirrend ist: Der Kommandant befiehlt den 8 Matrosen, die Tauchretter zu benutzen. Jene weigern sich, weil sie bei ihren Offizieren bleiben wollen. Alle zehn müssen sterben und schicken sich an, es zu tun. Da fassen der Oberleutnant und der Matrose Petermann den Entschluss, die Kameraden zu retten. Das ist nur möglich dadurch, dass sie sich das Leben nehmen. Dieser Tod kann, worin der Beschwerdeführerin ebenfalls beizutreten ist, nicht als ein Freitod im eigentlichen Sinne angesprochen werden. Denn abgesehen davon, dass im Seemannsleben der heroische Freitod keine Seltenheit ist und der Kapitän mit seinem Schiff untergeht, nachdem er alle andern in Sicherheit gebracht hat, ist hier das

Motiv

Motiv des Freitodes lediglich das, die Kameraden zur weiteren Pflichterfüllung zu erhalten. Dem gibt der U-Bootkommandant in seinem Nachruf mit bewegten Worten Ausdruck (Akt IX Sprechtitel 1).

III. Die Oberprüfstelle trägt kein Bedenken, ernste tragische Stoffe wie dem vorliegenden zur Vorführung vor Jugendlichen zuzulassen, wenn moralische und ethische Gegenwerte vorhanden sind und selbst eine starke Inanspruchnahme der Phantasie durch den ethischen Gewinn ausgeglichen wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Bildstreifen kann mit der Beschwerdeführerin als das Hohe Lied der Kameradschaft bezeichnet und von seiner Darstellung nur eine günstige Einwirkung auf jugendliche Beschauer erwartet werden. Dieser Auffassung hat auch der in erster Instanz gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vernommene Jugendliche Ausdruck gegeben.

IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Regierungs-oberinspektor.

Reger